

DGB, Forum Menschenrechte, TI Deutschland, VENRO, vzbv und WWF

Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte: Stellungnahme zum Zwischenbericht des Monitorings deutscher Unternehmen zur Erhebungsphase 2020

15.9.2020

Der Zwischenbericht zur zweiten und entscheidenden Erhebung des Nationalen Aktionsplans (NAP) für Wirtschaft und Menschenrechte in der Erhebungsphase 2020 kommt zu einem eindeutigen Ergebnis: Nur 12,8 bis 16,5 % der deutschen Unternehmen mit über 500 Mitarbeitenden erfüllen aktuell die Anforderungen des NAP. Das Ergebnis ist in dieser Deutlichkeit aus mehreren Gründen frappierend:

- Bereits 2011 wurden die UN-Leitprinzipien (UNLP) für Wirtschaft und Menschenrechte einstimmig im UN-Menschenrechtsrat verabschiedet. Unternehmensverbände lobten damals den „pragmatischen Ansatz“ der UNLP und versprachen die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten. Auch seit Verabschiedung des deutschen NAP sind fast vier Jahre vergangen.
- Bewertet wurden nur solche Unternehmen, die sich freiwillig an der Befragung der Bundesregierung beteiligt haben. Laut Zwischenbericht gibt es „deutliche Hinweise auf eine Verzerrung“: Während zwei Drittel der antwortenden Unternehmen über eine Grundsatzerklärung zu Menschenrechten verfügen, trifft dies nur auf 48 % der Bruttostichprobe zu (S. 18). Man muss also davon ausgehen, dass der Anteil der Erfüller bezogen auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen mit über 500 Mitarbeitenden noch deutlich geringer ist als unter den antwortenden Unternehmen.
- Ähnlich wie bei der ersten Erhebung von 2019 schneiden die Unternehmen bei den beiden entscheidenden Elementen der menschenrechtlichen Sorgfalt am schlechtesten ab. So haben nur 20-24 % der antwortenden Unternehmen die tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Menschenrechte untersucht und nur 21 bis 25 % geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Folgen ergriffen (S. 21).
- Laut Zwischenbericht war mangels adäquater Risikoanalyse der Unternehmen eine fundierte Untersuchung zur Angemessenheit der Maßnahmen, der Berichterstattung und der Beschwerdemechanismen „nur eingeschränkt möglich“ (S. VI). Grundsätzlich gilt: Unternehmen, die ihre menschenrechtlichen Risiken nicht einmal kennen, können weder angemessene Maßnahmen ergreifen, noch angemessen darüber berichten.
- Dieser letzte Zwischenbericht bestätigt zudem die von der Zivilgesellschaft wiederholt vorgebrachte Kritik, dass die Anforderungen in der Erhebung in weiten Teilen hinter den Standards der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zurückbleiben. Das belegt der erstmals veröffentlichte Anforderungsrahmen (S. 35ff). So reichte es aus, wenn Unternehmen sich nur auf die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und nicht auf die zentralen international anerkannten Menschenrechte beziehen (1.3.1) oder wenn sie nur die Risiken für ihre Beschäftigten im eigenen Betrieb und nicht auch in der Zulieferkette oder gar von Anwohnerinnen betrachteten (2.2.2).
- Die Methodik des Monitorings, wie sie bereits im ersten Zwischenbericht beschrieben und im zweiten Zwischenbericht angewendet wurde, offenbarte

erhebliche weitere Schwächen, u.a. mit Blick auf die Plausibilitätsprüfung und bot den Unternehmen z.B. durch eine großzügige Auslegung des *Comply-or-Explain*-Mechanismus große Flexibilität. Hierzu verweisen wir auf die zivilgesellschaftliche Stellungnahme zum zweiten Zwischenbericht vom März 2020, die aufgrund der unveränderten Methodik bei der zweiten Erhebung weiterhin Gültigkeit hat.¹

Trotz der genannten Schwächen unterstützen wir den vorliegenden Zwischenbericht. Denn das Ergebnis lässt keinen Zweifel: Auch neun Jahre nach Verabschiedung der UNLP ist auf freiwilliger Basis nur ein sehr geringer Anteil der deutschen Unternehmen bereit, ihre Sorgfaltspflichten angemessen umzusetzen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Grundsatzentscheidung der Bundesregierung für ein deutsches Lieferkettengesetz und für eine entsprechende EU-Regulierung. Wir erwarten, dass ohne weitere Verzögerung ambitionierte Eckpunkte veröffentlicht werden. Die gesetzlichen Anforderungen dürfen, insbesondere bezüglich des Anwendungsbereichs und der Reichweite der Sorgfaltspflichten, nicht hinter den UNLP und dem NAP zurückbleiben. Da das Monitoring gezeigt hat, dass die Menschenrechtsvorgaben auf freiwilliger Basis kaum berücksichtigt werden, muss das Gesetz wirksame Sanktionen bei Verstößen vorsehen und den Zugang der Betroffenen zur gerichtlichen Abhilfe deutlich verbessern.

¹ Vgl. hierzu die zivilgesellschaftliche Stellungnahme zum zweiten Zwischenbericht, die aufgrund der unveränderten Methodik bei der zweiten Erhebung weiterhin Gültigkeit hat:
https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/Stellungnahmen/2020-03-30_CorA-DGB-FMR-TI-VENRO-vzby_Stellungnahme_2_NAP-Zwischenbericht_final.pdf